

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	61 (1988)
Heft:	[9]
Anhang:	Bildungspolitische Beilage der Schweizer ErziehungsRundschau 9/1988 = Supplément de la Revue suisse d'éducation 9/1988

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenarbeit eidgenössische Maturitätskommission – Verband Schweizerischer Privatschulen

- **Zum Pflichtenheft der eidg. Maturitätskommission (in der Folge EMK genannt) gehören im wesentlichen 3 Aufgabenbereiche:**
- **Die Beurteilung der Maturitätschulen auf ihre Übereinstimmung mit der Maturitätsanerkennungsverordnung (in der Folge MAV bezeichnet).**
- **Die Beratung des eidgenössischen Departements des Innern in allen das Mittelschulwesen berührenden Fragen.**
- **Die Durchführung der eidgenössischen Maturitätsprüfungen für Kandidaten, die das Reifezeugnis nicht an einer anerkannten Schule erwerben.**

Die Privatschulen sind von der letztgenannten Teilaufgabe ganz besonders betroffen, sind sie es doch, die den grössten Teil der Kandidatinnen und Kandidaten auf die eidgenössischen Prüfungen vorbereiten.

Die Privatschulen legen Wert auf ständigen Kontakt

Für die Privatschulen ist daher der ständige Kontakt mit der EMK von eminenter Bedeutung. Obschon der

VSP in der EMK nicht vertreten ist, besitzen wir ein Anhörungsrecht, das darin besteht, einmal jährlich im Rahmen einer Kommissionssitzung unsere Anliegen vorzubringen. Diese Aussprachen haben in den letzten Jahren zu verschiedenen Verbesserungen geführt. In organisatorischen Belangen wurde den Begehren der Privatschulen verschiedentlich Rechnung getragen. Wesentlich schwieriger zu erreichen sind indessen Absprachen bezüglich Prüfungsinhalt. Die Verordnung über die eidgenössischen Maturitätsprüfungen enthält nur allgemeine und wenig konkrete Lernziele und Stoffangaben. Den Examinatoren bleibt ein grosser Ermessensspielraum, der immer wieder zu Diskussionen, mitunter zu Rekursen Anlass gibt. Dieser Zustand ist nicht nur für Prüfungskandidaten bzw. für die vorbereitenden Schulen unbefriedigend, er führt auch zu Unbehagen und Unsicherheiten auf seiten der Examinatoren. Der VSP hat deshalb verschiedentlich verlangt, für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen Lernzielkataloge auszuarbeiten, die präzisere Angaben enthalten als die bestehende Verordnung. Die EMK sah sich bis-

her ausserstande, auf dieses Desiderat einzugehen.

Modell-Lehrgang

Wir stiessen aber nicht allgemein auf Zurückhaltung. Prof. Dr. Rolf Dubs, Leiter des Instituts für Wirtschaftspädagogik an der Hochschule St. Gallen und selbst langjähriges Mitglied der EMK, bot sich an, einen Modell-Lehrplan für das Fach Wirtschaftswissenschaften auszuarbeiten. Dieser Lehrplan liegt seit 1986 vor und könnte als Grundlage für die eidgenössischen Prüfungen im Fach Wirtschaftswissenschaften dienen. Die EMK hat von der Existenz dieses Papiers Kenntnis genommen, sah sich aber bisher nicht in der Lage, es in Form einer Empfehlung an die Examinatoren weiterzuleiten. Es war uns von Anfang an klar, dass ein solcher Lernzielkatalog nicht ohne weiteres Rechtskraft erlangen kann. Immerhin wäre es wünschenswert, wenn die EMK dem Modell-Lehrplan Rechnung tragen würde.

Kein Lernzielkatalog für das Fach Französisch

Vorstösse in diese Richtung gab es nicht nur für das Fach Wirtschaftswissenschaften. 1985 fand in Zürich eine Fachtagung für Examinatoren und Lehrer des Fachs Französisch statt. 1986 wurde in Bern eine Fachtagung für das Fach Biologie durchgeführt. Initiant dieser Tagungen war jeweils der VSP. Die EMK hat diese Anlässe aber ausdrücklich begrüßt. An beiden Ta-

gungen liess sie sich durch ein Kommissionsmitglied vertreten. An der Fachtagung Französisch wurden hauptsächlich Fragen im Zusammenhang mit den Modalitäten der mündlichen Prüfungen diskutiert. Für den Vorschlag, einen Lernzielkatalog zu erarbeiten, konnten sich die anwesenden Examinateure nicht erwärmen.

Positive Reaktionen für die Biologie

Anders im Fall der Fachtagung Biologie: Sowohl die Examinateure, die in der Regel als Gymnasiallehrer staatlicher Schulen tätig sind, als auch die Privatschullehrer begrüssten ausdrücklich die Anstrengungen des VSP, die Verordnung über die eidgenössischen Maturitätsprüfungen zu präzisieren. Die Tagungsteilnehmer bestimmten einen Ausschuss, der eine Wegleitung zur Anwendung des Maturitätsprogramms ausarbeiten sollte. Die Schlussredaktion wurde von Dr. Markus Henzen (Examinator) und Dr. Felix Geiser (Lehrer an einer Privatschule) übernommen. Als Grundlage für diese Wegleitung diente ein im Jahre 1978 von Dr. Gerhard Wagner verfasstes Papier. Die neue Wegleitung wird der EMK zuhanden der Biologie-Examinateure zur Verfügung gestellt. Auch wenn sie rechtlich nicht verbindlich ist, dürfte sie sowohl für Lehrer als auch für Examinateure ein wertvolles Arbeitsinstrument darstellen.

Grenzen des Föderalismus

Die angeführten Beispiele zeigen, dass die Zusammenarbeit VSP-EMK

dort an Grenzen gelangt, wo es darum geht, Normen über Prüfungsinhalte zu setzen. Dies liegt nicht an der fehlenden Durchsetzungsfähigkeit des VSP oder am mangelnden Willen seitens der EMK. Die Schwierigkeiten lassen sich vielmehr mit dem Auftrag der EMK erklären. Selbst wenn diese als Hüterin der MAV eingesetzt ist, kann sie sich nicht einfach über die Grenzen des Föderalismus hinwegsetzen. Im Mittelschulwesen sind die Kantone weitgehend autonom. Reformen im gymnasialen Bereich sind nie im Alleingang vom Bund angeordnet worden, sondern haben in der MAV erst Eingang gefunden, wenn sie sich in den Kantonen bzw. in einzelnen Maturitätsschulen bereits bewährt haben. Die MAV regelt die Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Maturitätsausweisen, überlässt aber die Ausgestaltung von Lehrplänen den Kantonen. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, wenn sich die EMK mit der Ausarbeitung bzw. Sanktionierung von Lernzielkatalogen für die eidgenössischen Prüfungen schwer tut, denn solche hätten wohl auch Folgen für die Lehrpläne anerkannter kantonaler Schulen.

Auch die MAV muss mit der Zukunft Schritt halten

In Zukunft wird die EMK aber kaum darum herumkommen, präzisere Angaben über Prüfungsinhalte zu formulieren. Die Forderung nach exemplarischem Unterricht, nach Abbau von enzyklopädischem Wissen zugunsten eines ganzheitlichen, prozessorien-

tierten Lernens macht vor den Toren der nichtanerkannten Maturitätsschulen nicht halt. Soll die MAV ihre Allgemeingültigkeit bewahren, müssen die eidgenössischen Maturitätsprüfungen an die Entwicklungen der anerkannten Maturitätsschulen angepasst werden. Es ist primär die Aufgabe der EMK als verantwortlicher Instanz, entsprechende Weisungen zu erlassen. Der VSP ist bereit, sie bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Eine Vertretung des VSP in der EMK könnte die beiderseitige Bereitschaft zur Zusammenarbeit nur unterstreichen. Wer weiß, vielleicht wird daraus ein Beitrag zur 100-Jahr-Feier der EMK – die, welch Zufall – mit dem helvetischen Jubeljahr 1991 zusammenfällt!

Elisabeth Zillig

Ein Durchbruch

Die Privatschulen beklagen immer wieder, sie seien gegenüber der öffentlichen Schule auch bei der Schulzahnpflege benachteiligt. Im Kanton Bern ist nun diesbezüglich ein Durchbruch erzielt worden. Auch Absolventen von Privatschulen sollen in Zukunft während der obligatorischen Schulpflicht in den Genuss der Schulzahnpflege kommen. Die Berner Regierung beabsichtigt, im neuen Volksschulgesetz die entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen. Eine Motion des parteilosen Grossrates H.U. Bigler hat die Neuerung ausgelöst.

FREIS

HANDELSSCHULE LUZERN

ERFOLGREICH SEIT 1897

HALDENSTRASSE 33/35 – 041 51 11 37/38

Diplom-Handels-schule 2 Jahre 1 Jahr	Diplom-Bürofach-schule 1 Jahr	Handels-schule am Abend 1 Jahr 2 Jahre	Handels-schule am Samstag am Montag 1 Jahr	Vorbereitungs-schule 10./11. Schuljahr 1 Jahr 2 Jahre	Informatik-schule Tag oder Abend
--	----------------------------------	--	--	--	--



Reist-Schule
Sprachenlernen im Tessin

Intensiv- und Extensivkurse während des ganzen Jahres.

Warum nicht einmal ein Sprachaufenthalt im Tessin?

Wir beraten Sie gerne

Lugano, Corso Elvezia 13, Telefon 091 23 75 94

Brillantmont
Internationale
Schule
CH-1005 Lausanne

Avenue Secréteran 16

Tel. 021 22 47 41

Direktion:

Frau F. Frei-Huguenin

Internat oder 5-Tage-Woche
für Mädchen von 13–19 Jahre

Handelsdiplome

in zwei Jahren

475 Französischstunden

320 Englischstunden

1000 Handelskurstunden



Anerkannte Diplome

Französisch: Alliance Française
(Nancy)

Englisch: First Certificate
Certificate of
Proficiency
(Cambridge)
Verband
Schweizerischer
Privatschulen

Handel:

Inklusivpreis für
zwei Jahre